

# **Satzung**

des Vereins mit dem Namen

**RKW Sachsen Rationalisierungs- und Innovationszentrum e. V.**

in Dresden

in der Fassung vom 23.10.2001

# **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

## **§ 1 Name, Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen:

RKW Sachsen Rationalisierungs- und Innovationszentrum.

(2) Sitz des Vereins ist Dresden.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Er erhält nach erfolgter Eintragung den Zusatz "e. V.".

(4) Die Vereinstätigkeit erstreckt sich auf den Freistaat Sachsen.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung vor allem durch die Erforschung und Verbreitung von betriebswirtschaftlichen und wissenschaftlichen Erkenntnissen über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten für Wirtschaftsunternehmen und andere Organisationen. Er wird insbesondere erfüllt durch die

a) Anregung, Förderung und Veröffentlichung von Forschungsarbeiten über Rationalisierungs- und Innovationsmöglichkeiten;

- b) Veranstaltung von Vorträgen, Tagungen und Aussprachen;
- c) Pflege des Erfahrungsaustauschs zwischen einzelnen Firmen;
- d) Durchführung von Arbeitskreisen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben, die mit Mitteln des Vereins gefördert wurden, sind der Allgemeinheit zugänglich zu machen, z. B. durch Veröffentlichung in Fachzeitschriften.

(3) Der Verein kann Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen, sofern dadurch die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig nicht gefährdet wird.

(4) Die Zuwendung von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in Absatz 1 genannten Vereinszweck ist zulässig. Die Erfüllung des Vereinszwecks durch Mittelzuwendung darf jedoch nicht überwiegen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft können volljährige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereine sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Antrags, der enthalten soll:

a) bei natürlichen Personen: den Namen, den Beruf, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers;

b) bei juristischen Personen, nichtrechtsfähigen Vereinen und Personenhandelsgesellschaften: die Firma bzw. den Namen, den Sitz, die Branche, die Postanschrift sowie die vertretungsberechtigten Organe des Antragstellers.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

Gleichzeitig mit der Aufnahme erwirbt das Mitglied vorbehaltlich Abs. 3 Satz 2 die Mitgliedschaft im RKW e. V. (Bundesverband), soweit dem dessen Satzung nicht entgegensteht. Wechselt ein Mitglied seinen Geschäftssitz, hilfsweise seinen Wohnsitz, über die Verbandsgrenzen hinaus, so wird mit dem Wechsel die Mitgliedschaft zum bisherigen Landesverband beendet und zum neuen Landesverband begründet, ohne dass dadurch die Mitgliedschaft im RKW e. V. (Bundesverband) berührt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern bestellen. Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern besteht nur gegenüber dem Verein, nicht gegenüber dem RKW e. V. (Bundesverband).

(4) Die Zahl der Mitglieder ist nicht beschränkt.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen endet darüber hinaus mit ihrem Tod, die von juristischen Personen des Privatrechts, von nichtrechtsfähigen Vereinen und von Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - und mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Konkurs-, gerichtliche Vergleichsverfahren oder ein vergleichba-

res, der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags ganz oder teilweise im Rückstand ist. Das zweite Mahnschreiben muss einen Hinweis auf die bevorstehende Streichung enthalten.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Mahnschreibens folgenden Tag. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Durch die Streichung des Mitglieds wird seine Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

(4) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen seinen Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss von dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Zugang des Ausschließungsbeschlusses, beim Vorsitzenden des Vorstands erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Ausschließungsbeschlusses folgenden Tag. Die Anrufung der Mitgliederversammlung hemmt die Wirksamkeit des Ausschlusses. Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

(5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft beim RKW e. V. (Bundesverband).

(6) Für Mahnschreiben und sonstige Mitteilungen nach Absatz 3 und 4 gilt § 12 Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

### III. Vereinsorgane

#### § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung.

#### § 7 Zusammensetzung des Vorstands, Bestellung der Vorstandsmitglieder

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden aus den Reihen der Vorstandsmitglieder vom Vorstand auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende und jeder stellvertretende Vorsitzende ist einzeln zu wählen.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Mitgliedern. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Dabei ist darauf zu achten, dass alle für die Zweckerfüllung wesentlichen Organisationen aus Staat, Wirtschaft, Wissen-

schaft und Gewerkschaften angemessen vertreten sind. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mitglieder des Vorstands können nur natürliche Personen sein.

(4) Das Amt eines Vorstandsmitglieds, des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden endet durch

a) Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt;

b) Tod;

c) Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gegenüber dem Verein zu erklären;

d) Ausscheiden des Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Vorstand.

Scheidet ein Vorstandsmitglied, der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand auf die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

(5) Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands i. S. d. § 26 BGB (§ 7 Abs. 1 dieser Satzung) sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

## § 8 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt auch folgende Aufgaben wahr:

a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnungen;

b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;

c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;

d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Verzeichnung der Einnahmen und der Ausgaben sowie Erstellung einer Jahresabrechnung nach § 16 Absatz 3;

e) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;

f) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist.

(2) Widerspricht ein Mitglied des Vorstands i. S. d. § 26 BGB der Maßnahme eines anderen Mitglieds, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands i. S. d. § 26 BGB entscheidet der Vorstand über die Durchführung der Maßnahme. Zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen ist die vorherige Zustimmung des Vorstands erforderlich. Durch Beschluss des Vorstands können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

(3) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung des Vereins nicht gefährdet wird.

## § 9 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied die Einberufung schriftlich vom Vorstand i. S. d. § 26 BGB verlangt. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, sind die Vorstandsmitglieder, die die Einberufung verlangt haben, berechtigt, selbst den Vorstand einzuberufen.

(2) Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung oder der Form der Beschlussfassung erklären.

(4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

## § 10 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands i. S. d. § 26 BGB (§ 7 Abs.1 dieser Satzung) gemeinsam vertreten. Durch Beschluss des Vorstands kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands i. S. d. § 26 BGB Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für

- a) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 3 Absatz 2);
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3 Absatz 3);
- c) die Höhe und die Fälligkeit der von den Vereinsmitgliedern zu entrichtenden Beiträge (§ 4 Absatz 1);
- d) die Berufung gegen einen Beschluss über die Ausschließung von Vereinsmitgliedern (§ 5 Absatz 4);
- e) die Bestellung von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Absatz 3);
- f) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands;
- g) Satzungsänderungen (§ 13 Absatz 4 a);
- h) die Auflösung des Vereins (§ 13 Absatz 4 b);
- i) weitere, ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragene Angelegenheiten.

## § 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich zur Jahresversammlung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder wenn dies mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand i. S. d. § 26 BGB verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in der vom Verein herausgegebenen Zeitschrift unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands i. S. d. § 26 BGB anwesend, bestimmt der Vorstand den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - hat eine Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zu folgenden Beschlüssen ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

a) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks;

b) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins.

Die Satzung darf nur Regelungen enthalten, die nicht im Widerspruch zur Satzung des RKW e. V. (Bundesverband) stehen. Ändert der RKW e. V. seine Satzung, so müssen diese Änderungen oder Ergänzungen als Satzungsbestandteil in diese Satzung übernommen werden. In der entsprechenden Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter darauf hinzuweisen, dass für die Änderung dieser Satzung gestimmt werden soll, da anderenfalls der RKW e. V. (Bun-

desverband) von seinem Recht zum Ausschluss des Vereins Gebrauch machen kann.

(5) Bei der Beschlussfassung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

## § 14 Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Über die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **IV. Vereinsvermögen**

### § 15 Verwaltung des Vereinsvermögens

(1) Das Vereinsvermögen ist entsprechend den für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften und im Übrigen nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Beschlüssen des Vorstands zu verwalten.

(2) Die Mittel des Vereins (Erträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Erträge des Vereinsvermögens sind vorbehaltlich Abs. 3 zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Spenden und sonstige Zuwendungen sind ebenfalls nach Satz 2 zu verwenden; dies gilt jedoch nicht, wenn der Zuwendende ausdrücklich eine Zuführung zum Vereinsvermögen bestimmt hat. Zuwendungen an den Verein können mit Auflagen verbunden werden, die jedoch den gemeinnützigen Zweck des Vereins nicht beeinträchtigen dürfen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Der Verein ist berechtigt, in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang

a) den Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung einer freien Rücklage zuzuführen;

b) Mittel zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an Kapitalgesellschaften einer Rücklage zuzuführen; diese Rücklage ist auf die nach a) in demselben Jahr oder künftig zulässige Rücklage anzurechnen;

c) seine Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit der Verein seine Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung konkreter langfristiger Förderungsvorhaben; der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

Insbesondere sind im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen zu bilden, um ggf. Mittel bei finanziellen Krisen des eigenen Landesverbands oder anderer Landesverbände zur Verfügung zu haben.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 16 Geschäftsjahr, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB hat für eine ordnungsmäßige Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu sorgen.

(3) Innerhalb von drei Monaten nach dem Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand i. S. d. § 26 BGB eine Jahresabrechnung, bestehend aus einer Ergebnisrechnung und einer Vermögensübersicht, zu erstellen. Darüber hinaus hat der Vorstand einen Jahresbericht zu erstellen, welcher Aufschluss über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr gibt.

(4) Die Jahresabrechnung ist von einem öffentlich bestellten Prüfer (Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer) oder einer öffentlich bestellten Prüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

## V. Auflösung des Vereins

### § 17 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein ist außer in den Fällen des Auflösungsbeschlusses, der Entziehung der Rechtsfähigkeit und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auch dann aufgelöst, wenn er aus dem RKW e. V. (Bundesverband) rechtskräftig ausgeschlossen ist. In diesen Fällen darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO verwendet werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins nach Absatz 1 beschließt die Mitgliederversammlung darüber, ob das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen auf den RKW e. V. (Bundesverband), sofern dieser im Zeitpunkt der Vermögensübertragung als gemeinnützig anerkannt ist, oder den Freistaat Sachsen zu übertragen ist. Der Anfallberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden. Sollte der RKW e. V. (Bundesverband) in diesem Zeitpunkt nicht als gemeinnützig anerkannt sein oder die Mitgliederversammlung keinen Beschluss nach Satz 1 fassen, so fällt sein Vermögen an den Freistaat Sachsen, der das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Vor der Vermögensübertragung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts und der öffentlichen Zuschussgeber einzuholen.

(3) Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen bei Liquidation oder Beendigung des Vereins besteht nicht.

## § 18 Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB als Liquidatoren. Die §§ 7 bis 10 gelten während der Liquidation entsprechend.

Dresden, den 23.10.2001

## Beitragsstaffel (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.10.2001)

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages berechnet sich nach folgender Beitragsstaffel:

Beitragsstaffel für Firmen:

Vorjahres-Brutto-Umsatz      jährlicher Beitrag (Mindestbeitrag)

bis	0,2 Mio €	105 €
	1,0 Mio €	130 €
	2,0 Mio €	155 €
	3,0 Mio €	180 €
	4,0 Mio €	205 €
	5,0 Mio €	235 €
	6,0 Mio €	260 €
	8,0 Mio €	285 €
	10,0 Mio €	310 €
	12,0 Mio €	335 €
	14,0 Mio €	385 €
	16,0 Mio €	435 €
	20,0 Mio €	515 €
	30,0 Mio €	615 €
	40,0 Mio €	720 €
	60,0 Mio €	870 €
	80,0 Mio €	1025 €
	120,0 Mio €	1230 €
	160,0 Mio €	1435 €
	200,0 Mio €	1640 €
	600,0 Mio €	2050 €
	1000,0 Mio €	2405 €

über 1000,0 Mio €      nach Vereinbarung, jedoch mindestens  
2815 €

Beitrag für natürliche Personen      105 €

2. Der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr wird zum 01.01. des Jahres fällig.

